

Kommunales Förderprogramm

des Marktes Scheidegg zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

vom 13.09.2018

§ 1 Zweck der Förderung

Der Marktgemeinderat des Marktes Scheidegg hat am 12.09.2018 die Einrichtung eines neuen Kommunalen Förderprogrammes beschlossen, das im Rahmen des Bayerischen Städtebau-Förderungsprogrammes angewendet wird. Gefördert werden Maßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern Scheidegg“ vom 04.10.2017.

Zweck des Kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters des Ortskernes. Die Entwicklung soll durch ortsbild- und strukturverbessernde Maßnahmen an privaten Grundstücken und Gebäuden unter Berücksichtigung des Ortsbildes und der in den vorbereitenden Untersuchungen herausgearbeiteten Leitlinien und Sanierungszielen unterstützt werden. Schwerpunkt ist hierbei der Erhalt der ortstypischen Schindelfassaden, die behutsame Sanierung unter Beachtung der historischen Strukturen und baukulturellen Elementen sowie die Information und Unterstützung von Eigentümerinnen und Eigentümern im Sanierungsgebiet.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Kommunalen Förderprogrammes können folgende Maßnahmen, vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, gefördert werden.

Art der Maßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung, bzw. Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden (insb. Schindelfassaden) einschließlich Fenstern und Türen, Dächern, Hoftoren, Einfriedungen und Treppen.

Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes wie z.B. durch Begrünung.

Sonstige Ordnungsmaßnahmen

Höhe der Förderung

Im Regelfall 10 % bis 20 %, max. bis zu 30 % der Gesamtkosten, bzw. mittels Pauschalbeträgen.

§ 3 Grundsätze der Förderung

Die geplanten Maßnahmen sollen sich im Rahmen eines gestalterischen Gesamtkonzeptes, insbesondere in folgenden Punkten, den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen.

- a) Fassaden- und Dachgestaltung
- b) Fenster
- c) Hauseingänge, Türen, Tore
- d) Hof Tore und Einfriedungen
- e) Begrünung

Folgende Erfordernisse, die mit dem Markt Scheidegg abzustimmen sind, sind vom Maßnahmenträger zu beachten:

- a) Fassaden- und / Dachgestaltung

Bei der Fassaden- und der Dachgestaltung sind die historischen und ortstypischen Gegebenheiten der Gebäude zu erhalten, insbesondere bestehende Schindelfassaden.

- b) Fenster

Bei der Fenstergestaltung ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten.

- c) Hauseingänge, Türen

Historische Türen sind möglichst zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern.

- d) Einfriedungen

Einfriedungsmauern sind ortsüblich auszuführen. Zäune sind je nach Erfordernis, Lage und Umgebung als Holzzäune oder Metallzäune (mit senkrechter Struktur) zu gestalten.

- e) Begrünung

Wesentlich für das Ortsbild sind die Begrünung der Fassaden und Höfe. Die Fassaden und Hofbegrünungen in Form von Hausbäumen und Spalieren sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

§ 4 Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen in Form von Zuschüssen gewährt.

§ 5 Verfahren

Bei Zuwendungen bis max. 10.000,00 € (erleichtertes Verfahren über die Gemeinde):

Die Anträge auf Förderung sind -nach vorheriger fachlicher Beratung durch den Markt Scheidegg- vor Maßnahmenbeginn schriftlich an die Marktgemeinde zu stellen. Der Markt Scheidegg prüft, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogram-

mes entsprechen. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben davon unberührt.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den ggf. erforderlichen Planunterlagen muss der Maßnahmenträger der Gemeinde je Gewerk grundsätzlich zwei Angebote vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

Maßnahmen dürfen erst nach Zustimmung des Marktes Scheidegg, begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis (Schlussrechnungen) vorzulegen.

Bei Zuwendungen über 10.000,00 € (förmliches Verfahren):

Bei Maßnahmen, bei denen sich Zuwendungen über 10.000,00 € ergeben, ist ein förmlicher Zuwendungsantrag über den Markt Scheidegg bei der Regierung von Schwaben einzureichen. Die Regierung von Schwaben entscheidet im Einvernehmen mit dem Markt Scheidegg über den Zuwendungsantrag.

Scheidegg, den 13.09.2018

MARKT SCHEIDEGG

gez.
Pfanner
Erster Bürgermeister